

Recht auf Kirchenkritik

Verschiedene Vorgänge um die Aufhebung der Exkommunikation von vier Bischöfen der Pius-Bruderschaft im Januar 2009 haben die Frage der Kirchenkritik in grundsätzlicher Weise aufgeworfen. Dabei ist auszugehen vom Recht, das sich die römisch-katholische Kirche gegeben hat. In den Katalog der allen Gläubigen gemeinsamen Rechte und Pflichten ist das Menschen- und Christenrecht auf freie Meinungsäußerung (c. 212 § 2 und 3) aufgenommen. Kritik wird demnach nicht einfach bloß als hinzunehmendes Ärgernis geduldet oder als unvermeidbares Ereignis verwünscht, sondern ist schlicht ein Recht. Daß es Anlässe dafür gibt, zeigt bereits Gal 2,11–14, wo Paulus den Petrus in der Frage der Öffnung der jungen Kirche zu den Nichtjuden zur Rede stellt. Mit dem Recht auf Kirchenkritik sind Pflichten verbunden, darunter die Pflicht zur Wahrung der Gemeinschaft mit der Kirche, zur Mitwirkung an der kirchlichen Heilssendung, die Pflicht zum Gehorsam im Bewußtsein der eigenen Verantwortung usw.

Dieses Christen- und Menschenrecht ist der hier auf Erden handelnden Kirche vorgegeben und daher im innerkirchlichen Bereich auch zu beachten, selbst wenn zu wenig über dessen rechtlichen Schutz und die Einklagemöglichkeit gesagt ist. Ein von der Hierarchie definiertes Wohl der Kirche setzt dieses Recht nicht außer Kraft, sondern erfüllt sich gerade mit seiner Wahrnehmung. Es ist unverzichtbar und unverwirkbar. Auch hat die getreue Pflichterfüllung weder dem Rechtsgenuß vorherzugehen, noch ist sie Bedingung dafür, Rechte ausüben zu dürfen oder gar zu haben.

Weshalb trifft Kirchenkritik als solche trotzdem bis heute auf tiefes Unbehagen, auf Mißtrauen und Ablehnung? Da ist zum einen die Einstellung, welche nicht jedem, sondern nur „dem ganz Reinen“ ein solches Recht zur Kritik zugesteht. Demnach dürften nur jene Kirche kritisieren, welche selbst „untadelig“, ja „sündenlos“ seien. Sagte Jesus nicht selbst: „Wer von euch ohne Sünde ist, werfe als erster einen Stein“ (Joh 8,7)? Weiter wird ins Feld geführt, die Sünde verzerre die Wirklichkeit, und so habe zumindest eine ausgiebige Selbstprüfung der kritischen Äußerung voranzugehen, um sie gerecht, ehrlich und förderlich ausfallen zu lassen. Wer kritisiere, laufe Gefahr, pharisäerhaft zu sein und versäume, zuerst vor der eigenen Tür zu kehren. Doch dem läßt sich die Frage entgegenhalten, ob dann nicht ehrlicher Weise jede Kritik an der Kirche unterbleiben müßte? Oder gilt im Umkehrschluß, daß echte Bekehrung statt zu Kritik zu Gehorsam und Zustimmung geführt hätte?

Wer also Kritik übt, setzt sich dem Vorwurf aus, seine Kritik sei so unreif wie er selbst. Vergessen wird dabei, daß selbst ein unordentliches moralisches Leben nicht ausschließt, Wahres zu erkennen; und hält nicht gerade die römisch-katholische

Kirche daran fest, daß selbst ein schwerer Sünder Gutes zu tun und deshalb Wahres zu erkennen vermag?

Eine zweite Einstellung hat die Institution und die Institutionenträger im Blick. Sie verlangt einen Schutz der Autorität, denn Autorität sei lebenswichtig: ohne Autorität kein geordnetes Gemeinschaftsleben. Dazu wiederum benötige sie Vertrauen, um ihr Amt wahrnehmen zu können; mit Gewalt könne und wolle sie ja gerade nicht vorgehen. Kritik zerstöre nun jedoch das Vertrauen in die Autorität. Auch wer einen Schwachpunkt oder Fehlgriff kritisiere, schwäche das lebenswichtige konstitutive Amt der Kirche. Jede Kritik stelle doch, selbst wenn sie Frucht echter Gewissensprüfung sei, irgendwie immer die Kirchenführung als unfähig und ungeeignet hin. Selbstverständlich beruht nicht jede Kritik auf voller Kenntnis der Sachlage, abgesehen davon, daß jene sie benutzen können, die auf jeden Fehltritt von Kirchenleuten warten, die unbarmherzig richten oder gar nur Verkaufs- oder Einschaltquoten steigern wollen. Doch will man, um mögliche schlimme Folgen zu verhindern, notwendige und heilsame Kritik unterlassen? Wahrheit befreit – dies ist immerhin ein Satz des Evangeliums (Joh 8, 32), den man auch so verstehen darf, daß unterdrückte Wahrheit versklavt. Eine Autorität, welche Fehler einräumt, verliert heute in der Regel nicht Vertrauen, sondern gewinnt und stärkt es.

Wer die Kirchenleitung kritisiert, muß sich auch nicht selten entgegenhalten lassen, das „Schaf“ wolle den „Hirten“ belehren; man fürchtet, daß die Kritik Vorbote eines neuen Konziliarismus sein oder daß gar dem Lehramt Konkurrenz entstehen könnte – so kürzlich ein Kardinal. Das ist ein gewaltiges Mißverständnis, denn es hieße, daß das Recht auf Meinungsfreiheit noch etwas ganz anderes bezwecke als die Ansichten der Gesetzesadressaten und der „Opfer der Politik“ zur Geltung zu bringen: nämlich das Gemeinwesen – sei es Staat, sei es Kirche – unterminieren zu wollen. Dieser Verdacht ist absurd, denn das Recht auf Meinungsfreiheit ist ein „Recht der Feder“ (Kant) nach weltlichem und kirchlichem Verständnis und nicht auf Delegitimation der Obrigkeit aus. Nur wer sich durch Ovation und im Schweigen Legitimität verschaffen will, kann seine Macht durch solche Kritik in Frage gestellt sehen. Beide Haltungen sind jedoch – gerade für die Kirche – falsch und abwegig.

Schließlich lautet ein weiterer Vorwurf, Kritik sei von vornherein einseitig nicht nur in ihrem Inhalt, sondern weil sie von einzelnen und nicht von allen komme. Damit sei sie weder repräsentativ, noch gebe sie Aufschluß darüber, wie die Mehrheit denke. Letzteres ist richtig. Nur darf aus der Bescheidung, welche das Menschen- und Christenrecht auszeichnet, nicht der Hebel zu seiner Diskriminierung werden. Wer sich äußert, verantwortet Inhalt und Form. Eine innere Richtigkeit ist wünschenswert und doch vom Menschenrecht ebensowenig zur gültigen Äußerung verlangt, wie daß die Äußerung repräsentativ sein muß. Es ist die Äußerung *dieser* Person oder *dieser* Gruppe, mehr nicht! Repräsentativ können allenfalls Umfrageergebnisse oder Massenunterschriften sein. Sittlicher oder theologischer Mißbrauch des Rechts ist nie auszuschalten. Doch er ist auch nicht von vornherein zu unterstellen.

Norbert Brieskorn SJ